

## **Corporate Governance Bericht 2023 der ZENIT GmbH** **Fassung vom: 25.06.2024**

nach Textziffer 5.2 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (19.3.2013)

### **1. Einleitung**

Die ZENIT GmbH (Zentrum für Innovation und Technik in Nordrhein-Westfalen Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ist ein Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen mit der Aufgabenstellung, Innovationen und Technik, insbesondere im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, zu fördern.

Als Public-Private-Partnership hat ZENIT drei Gesellschafter mit einer Beteiligung von jeweils einem Drittel am Stammkapital: das Land Nordrhein-Westfalen, das Netzwerk ZENIT e.V. sowie ein Bankenkonsortium in Form einer GbR bestehend aus der NRW.BANK, der DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, sowie dem Bankenverband NRW e.V. Aufgrund ihrer Gesellschafterstruktur und ihres allgemeinen Satzungsauftrages verfolgt die Gesellschaft nicht in erster Linie Gewinninteressen, sondern erfüllt strategische Aufgaben aus Sicht der beteiligten Gesellschafter.

Aufgrund der Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen von mehr als 25 % am Stammkapital wendet die ZENIT GmbH den Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (vom 19.03.2013), nachfolgend „PCGK“ oder „Kodex“, an. Die Regelungen des PCGK sind in dem Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 19.04.2021, in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vom 04.02.2020 sowie in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vom 04.02.2020 berücksichtigt.

Es bestehen keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Mitgliedern des Überwachungsorgans und der ZENIT GmbH, die wesentliche oder dauerhafte Interessenskonflikte begründen. Kein ehemaliger Geschäftsführer ist Mitglied des Aufsichtsrates der ZENIT GmbH.

Die Vermeidung von Interessenskonflikten und insbesondere das Nicht-Vorliegen von Geschäften, die nicht den branchenüblichen Standards entsprechen sowie Beratungs- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen oder Kreditgeschäften mit Mitgliedern des Aufsichtsrates werden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bestätigt.

Um den Mitgliedern des Überwachungsorgans hinreichend Zeit zur Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen zu ermöglichen, erfolgt die Terminierung der Aufsichtsratssitzung mit großem zeitlichem Vorlauf. Ebenso werden rechtzeitig die für die Entscheidungsfindung relevanten Dokumente den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Über die Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder gibt das Protokoll jeder Sitzung Auskunft. Dieses wird jeweils den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellt.

Das Ministerium der Finanzen des Landes NRW hat dazu in den Erlassen vom 18.04.2013 und 06.06.2014 – VV 4400 – 145/ 1 – III A 2 – ausgeführt:

*„Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner aktuellen Fassung ist zu beachten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.“*

## **2. Entsprechenserklärung**

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der ZENIT GmbH erklären hiermit gemeinsam, dass die ZENIT GmbH den Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung vom 19.03.2013 grundsätzlich mit den nachfolgenden Abweichungen entsprochen hat.

## **3. Anteil von Frauen in Führungspositionen**

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat der ZENIT GmbH beträgt 44,455%. Zurzeit wird die Gesellschaft von zwei männlichen Geschäftsführern sowie einem männlichen Prokuristen vertreten. Die Tätigkeit der Gesellschaft erforderte die unmittelbare Nachbesetzung der zweiten Geschäftsführungsstelle, die – neben weiteren Aktivitäten – insb. auch die im Landesinteresse liegenden Ziele (Internationalisierung von nordrhein-westfälischen KMU) vorantreiben soll. Die kurzfristige Verfügbarkeit von Herrn Stein nach Beendigung seiner vorherigen Tätigkeit kombiniert mit seiner persönlichen wie fachlichen Qualifikation sprachen für eine sehr zeitnahe Besetzung. Daher wurde die zweite Geschäftsführungsstelle erneut durch eine männliche Person besetzt.

## **4. Erläuterung und Begründung der Abweichungen**

### **4.1 Abweichung von Ziffer 3.2 des PCGK:**

Ziffer 3.2 des Kodex empfiehlt, die Erstbestellung der Geschäftsführer auf drei Jahre zu beschränken.

Die Begrenzung der Erstbestelldauer auf drei Jahren soll dazu dienen, eine bislang unbekannte Person in ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer kennenzulernen und nach verkürzter Zeit (üblich sonst: fünf Jahre) die Möglichkeit zu haben, sich vom Geschäftsführer wieder zu trennen. Durch die Gegebenheiten des Marktes und der Schwierigkeiten, für solche „Nischentätigkeiten“ hochqualifiziertes Personal zu finden, kann von dieser Empfehlung auch abgewichen werden, um geeignetes Personal für die Gesellschaft zu gewinnen.

Herr Hans-Hermann Stein wurde zum 01.12.2022 zum Geschäftsführer bestellt. Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre. Hintergrund: Herr Stein war bereits langjährig beim Land Nordrhein-Westfalen angestellt.

### **4.3 Abweichung von Ziffer 3.4.2 des PCGK:**

Ziffer 3.4.2 des Kodex enthält folgende Empfehlung: „damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen

sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden“.

Die Zielvereinbarung wird arbeitsvertraglich jährlich festgelegt und ausgezahlt. Basis für Zielvereinbarung bildet die mehrjährig angelegte Strategie.

#### 4. Abweichung von Ziffer 3.6.2 des PCGK:

Ziffer 3.6.2 des Kodex empfiehlt, eine D&O Versicherung nur unter bestimmten einschränkenden Bedingungen für die Mitglieder der Geschäftsführung abzuschließen.

Der Versicherungsabschluss lag vor Inkrafttreten des PCGK.

Auf Basis des jährlichen Qualitätsmanagement-Auditberichts und aufgrund der Struktur des Geschäftsportfolios wird nicht zuletzt im Rahmen der jährlichen Risikobewertung mit einem unabhängigen Versicherungsmakler eine D&O-Versicherung für die ZENIT GmbH empfohlen.

#### 4.5 Abweichung von Ziffer 4.5.1 des PCGK:

Ziffer 4.5.1 des Kodex empfiehlt, dass die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans in der Regel nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen sollen.

Die Vertreterin des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft hatte im Berichtszeitraum mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen. Dies liegt begründet in ihrer Funktion der Gruppenleitung und ihrer damit gegebenen Zuständigkeit für die Außeruniversitären Forschungsorganisationen des Landes Nordrhein-Westfalen.

ZENIT GmbH

Mülheim an der Ruhr, den 25.06.2024

Für den Aufsichtsrat

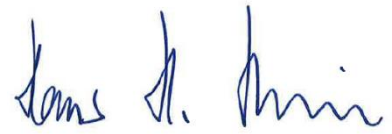


Thomas Eulenstein  
Kunststoffinstitut Lüdenscheid

Für die Geschäftsführung



Jürgen Schnitzmeier  
ZENIT GmbH



Hans H. Stein  
ZENIT GmbH